

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

Anstellung eines Farbinspektors

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

Am 16. Oktober 1878 beantragte das Badische Handelsministerium bei dem Landesherrn die Genehmigung zu einem vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Anstellung eines Fabrikinspektors. Am 18. Dezember legte der Präsident des Handelsministeriums, Staatsminister Turban, der II. Kammer den Gesetzentwurf vor, der in folgender Weise begründet war:

Die Aufsicht über den Vollzug der Gewerbeordnung hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter lag bisher gemäß § 43 der Verordnung vom 26. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 512) den Bezirksämtern unter Mitwirkung von durch den Bezirksrat ernannten Fabrikinspektoren ob, wogegen hinsichtlich der Überwachung der gesundheitlichen Einrichtungen in den Fabriken (vergl. §§ 106, 127 der Gewerbeordnung) eine besondere Vorkehr nicht getroffen war und dieselbe demnach einzig den Behörden zukam, welche im allgemeinen mit der Handhabung der Sanitätspolizei sich zu befassen haben.

Das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Nr. 24), führt nun in Artikel 1, § 139b hierin insofern eine Neuerung ein, als dadurch nicht mehr einzig dem freien Ermessen der Landesregierungen die Organisation des Überwachungsdienstes überlassen, sondern vorgeschrieben wird, daß die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und die Einrichtungen der Betriebsstätten zur Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen sei.

Da nach den Vollzugsanordnungen die Überwachung der erstgenannten Bestimmungen vorzugsweise von den ordentlichen Polizeibehörden gehandhabt werden soll, so scheint zur Lösung der dem besonderen Beamten noch zufallenden Aufgaben vorerst die Anstellung eines einzigen derartigen Beamten zu genügen. Nach der Bedeutung der Stellung, mit Rücksicht auf das Verhältnis des Beamten zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und den mannigfachen unmittelbaren Verkehr desselben namentlich mit den Bezirksämtern und Bezirkssanitätsbeamten ist es als im Interesse der Sache gelegen zu erachten, daß dem Beamten die Staatsdiener-eigenschaft verliehen werde; es wird dies auch dadurch gerechtfertigt, daß nach Bestimmung des Bundesrats nur Persönlichkeiten von technisch-wissenschaftlicher Bildung in Aussicht genommen werden können.

Da das Reichsgesetz mit dem 1. Januar in Kraft tritt, so kann die Ernennung des Beamten nicht bis zu Beginn der neuen Budgetperiode, d. i. bis 1880 ausgesetzt bleiben. Zur einstweiligen Deckung des in Anforderung

gebrachten Kredits können in Folge einer Vacatur die erforderlichen Mittel aus dem ordentlichen Etat des Handelsministeriums geschöpft werden, was um so weniger einem Anstande unterliegen wird, als der Fabrikinspektor unmittelbar dem Handelsministerium unterstellt werden soll.

Nachdem die beiden Kammern der Ständeversammlung den Entwurf angenommen hatten, wurde er als Gesetz vom 30. Januar am 22. Februar 1879 verkündet.

Zugleich erfolgte eine Landesherrliche Verordnung vom gleichen Tage, welche festsetzte, daß der gemäß § 139 b zu ernennende Beamte den Titel „Fabrikinspektor“ führen und dem Handelsministerium unterstellt sein sollte.

Mit Bericht vom 5. Februar beantragte das Handelsministerium beim Großherzog, dem Bahningenieur Friedrich Wörishoffer zu Waldshut die Stelle eines Fabrikinspektors vorerst provisorisch übertragen zu wollen. Mit Entschließung vom 12. Februar genehmigte der Großherzog diesen Antrag. Der neuernannte Fabrikinspektor trat seinen Dienst am 27. März 1879 an. Zugleich wurden die bisherigen ehrenamtlichen Bezirksfabrikinspektoren ihrer Funktionen enthoben.

Es machte sich bald das Bedürfnis nach Vorschriften zur Regelung der Diensttätigkeit des Fabrikinspektors geltend. Da der Bundesrat mit der Aufstellung der oben wiedergegebenen Normen seine Aufgabe als erledigt ansah, blieb der Erlaß weiterer und eingehender Bestimmungen den Bundesregierungen überlassen.

Mit Erlaß vom 14. August 1879 wurde daher der Fabrikinspektor vom Handelsministerium im Einverständnis mit dem Preußischen Handelsminister beauftragt, einige Wochen bei dem Königlich Preußischen Fabrikinspektor für Berlin, Gewerbe-berater Major a. D. von Stülpnagel Studien über die Organisation und Dienstausführung der Fabrikaufsicht in Preußen zu machen und das gewonnene Material dem Ministerium vorzulegen. Am 14. Oktober 1879 erstattete der Fabrikinspektor einen ausführlichen, mit vielen Anlagen versehenen Bericht über seine in Berlin gemachten Beobachtungen, und am 2. Januar 1880 erging eine Verordnung des Handelsministeriums, welche den Dienst des Fabrikinspektors in ausführlicher Weise regelte, seinen Wirkungskreis begrenzte, sein Verhältnis zu den Unternehmern und den Arbeitern, zu den Ortspolizeibehörden, den Bezirksämtern und den technischen Bezirks-